

Dringliche Interpellation Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB/Rahel Ruch, JA!): Stellenbesetzung in der städtischen Verwaltung und den ausgelagerten Betrieben – ohne Ausschreibungen?

In der Öffentlichkeit wurde bekannt, dass eine Stelle bei StaBe ohne Ausschreibung besetzt wurde. Bevor der Stelleninhaber (Assistent Immobilienmanagement) seine Stelle verlassen hat, empfahl er seinem Vorgesetzten, seine Schwester als Nachfolgerin einzustellen, wie es dann offenbar auch geschehen ist. Das Personalreglement sieht aber in der Regel eine Ausschreibung vor. Die StaBe hat diesbezüglich bereits eine Untersuchung durch eine externe Fachperson eingeleitet.

Wir bitten dem Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

1. Gibt es andere Anstellungen in der städtischen Verwaltung und den ausgelagerten Betrieben, die ohne Ausschreibung erfolgten?
2. Wie begründen die betroffenen Direktionen und ausgelagerten Betriebe die erfolgten Anstellungen ohne Ausschreibung?
3. Werden für die Vermittlung von Anstellungen Prämien vergeben, wenn ja, wie oft ist dies geschehen, wie hoch sind solche Prämien und was sind die rechtlichen Grundlagen?

Begründung der Dringlichkeit

Die StaBe hat für das oben erwähnte Beispiel von Anstellung ohne Ausschreibung bereits eine externe Fachperson mit einer Untersuchung beauftragt. Gemäss Angaben von StaBe soll die Untersuchung im September 2012 abgeschlossen sein. Es ist wichtig, dass der Stadtrat bis zu diesem Zeitpunkt darüber ins Bild gesetzt wird, ob in der Stadtverwaltung und in ausgelagerten Betriebe Anstellungen ohne Ausschreibungen erfolgt sind.

Bern, 16. August 2012

Dringliche Interpellation Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB/Rahel Ruch, JA!): Judith Gasser, Cristina Anliker-Mansour, Esther Oester, Christine Michel, Monika Hächler, Lea Bill, Stéphanie Penher, Luzius Theiler, Regula Fischer, Rolf Zbinden

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats bejaht.

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat hält fest, dass das städtische Personalrecht die Stellenausschreibung allein für die städtischen Mitarbeitenden regelt. Artikel 9 des Personalreglements der Stadt Bern vom 21. November 1991 (PRB; SSSB 153.01) lautet wie folgt:

- Abs. 1 Vor der Ausschreibung ist zu prüfen, ob eine umzuplatzierende Person zu berücksichtigen und ob eine Stellenteilung möglich ist.*
- Abs. 2 Freie Stellen sind intern und in der Regel extern zur Bewerbung auszuscheiden.*
- Abs. 3 Die Ausschreibung soll sich an beide Geschlechter richten.*

Eine interne Ausschreibung muss demzufolge mit einer Ausnahme bei jeder Stellenbesetzung erfolgen. Die Ausnahme bildet die Stellenbesetzung durch eine umzuplatzierende Person, die bereits bei der Stadt angestellt ist und zum Beispiel durch eine Reorganisation ihre Stelle verliert. In der Regel muss eine vakante Stelle auch extern ausgeschrieben werden. Dies geschieht via Stadtanzeiger, elektronisch unter der städtischen Website und je nach Stelle auch als Inserat in den Printmedien. Es gibt jedoch Situationen, bei denen auf eine externe Ausschreibung verzichtet wird. Dies ist zum Beispiel bei Reorganisationen oder gezielten Personalentwicklungsmassnahmen der Fall.

Die ausgelagerten Betriebe sind hingegen nicht dem städtischen Personalrecht unterstellt. Die Mitarbeitenden werden privat-rechtlich angestellt und der mit den Personalverbänden vereinbarte Gesamtarbeitsvertrag (GAV) bildet die rechtliche Basis. Weder bei Energie Wasser Bern (ewb), noch bei BERNMOBIL oder den Stadtbauten Bern (StaBe) ist die Stellenausschreibungspflicht in den Firmen-GAV oder in anderen massgebenden Dokumenten geregelt. Es bestehen also keine entsprechenden Vorgaben. Gleichwohl werden die Stellen in der Regel ausgeschrieben.

Zu Frage 1:

Um dem Stadtrat die Frage 1 in der gewünschten Ausführlichkeit und korrekt beantworten zu können, sind umfassende Abklärungen nötig. Es müsste eine Umfrage bei allen Dienststellen und Anstalten durchgeführt werden, welche Stellen ausschreiben. Das Resultat der Umfrage müsste schliesslich ausgewertet und gewürdigt werden. Diese Abklärungen lassen sich in der für die Beantwortung einer dringlichen Interpellation zur Verfügung stehenden Zeit nicht seriös tätigen. Der Gemeinderat sieht sich deshalb nicht im Stande, die Frage zu beantworten. Er wird dies aber selbstverständlich im Rahmen eines dafür geeigneten Vorstosses tun.

Zu Frage 2:

Vergleiche mit Antwort auf Frage 1.

Zu Frage 3:

Der Gemeinderat kann sich auch bei dieser Frage lediglich zu den gesetzlichen Grundlagen äussern.

Das städtische Recht sieht keine Prämien für die Vermittlungen von Anstellungen vor, obwohl dies bei schwierig zu besetzenden Stellen oft zielführend sein könnte.

Bei den ausgelagerten Betrieben kennt ewb ebenfalls keine Prämien für Vermittlungen von Anstellungen. Hingegen besteht bei BERNMOBIL ein entsprechendes Prämiensystem, das in einem internen Papier umschrieben ist und den Mitarbeitenden kommuniziert wurde. Bei den StaBe wurden in einer internen Weisung Prämien für Mitarbeitenden-Werbung bis vor kurzem ebenfalls vorgesehen. Der CEO wurde jedoch vom Verwaltungsrat Ende August 2012 angewiesen, diese Weisung ausser Kraft zu setzen.

Für die Beantwortung der übrigen Teilfragen gilt das unter Antwort auf Frage 1 Gesagte.

Bern, 5. September 2012

Der Gemeinderat